

§ 1 Geltung

- (1) Alle Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen der SCHMIDT Technology GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“) über die von ihm angebotenen Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen derartigen Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Diese Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist der in Textform geschlossene Vertrag bzw. die Auftragsbestätigung des Verkäufers einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen. Der Vertrag bzw. die Auftragsbestätigung gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag in Textform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform; hierfür genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.
- (4) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen, Präsentationen, Abbildungen sowie Kataloginhalte) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (5) Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Service vor Ort beim Auftraggeber

- (1) Die Regelungen dieses § 3 gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Verkäufer vor Ort beim Auftraggeber durchgeführt werden.
- (2) Der Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen richtet sich nach der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vor-Ort-Service werden dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Sollte für einen Serviceeinsatz ein Versand von Werkzeugen und Servicemitteln des Verkäufers zum Auftraggeber notwendig sein, so gehen alle hierfür anfallenden Kosten – auch für die Rücklieferung an den Sitz des Verkäufers – zu Lasten des Auftraggebers. Wird während der Service-Arbeiten festgestellt, dass Lieferungen und Leistungen über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus notwendig sind, wird dies durch den Service-Mitarbeiter des Verkäufers vor Ort mit dem Auftraggeber besprochen und in Textform festgehalten und einschließlich der hierfür anfallenden Kosten vereinbart. Leistungsänderungen können zu einer Änderung des in der Auftragsbestätigung genannten Preises führen; der geänderte Preis ist vom Auftraggeber zu bezahlen. Der Service-Mitarbeiter des Verkäufers kann vor Ort die Erbringung seiner Leistungen ablehnen, falls die mit dem Auftraggeber hierfür vereinbarten Voraussetzungen nicht eingehalten werden (z.B. wenn die Umgebungsbedingungen bei Kalibrierungen die erforderlichen Spezifikationen nicht einhalten). Die An- und Abreisekosten hat der Auftraggeber in jedem Fall zu tragen.
- (3) Verbrauchsmaterial und Verschleißteile, die im Rahmen des Services benötigt werden, werden zusätzlich nach Anfall berechnet, sofern dies nicht bereits im Leistungsumfang gemäß Abschnitt (2) enthalten ist. Verwendete Materialien werden zu den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisen des Verkäufers in Rechnung gestellt. Zusätzliche zu den gemäß Abschnitt (2) vereinbarte Leistungen werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Kosten für An- und Rückreise, Übernachtungen, Beförderung von Gepäck und Werkzeug sowie sonstige infolge des Serviceeinsatzes entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- (4) Alle Erzeugnisse des Verkäufers sind vom Auftraggeber gemäß Gebrauchsanleitung zu verwenden, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktion hin zu kontrollieren.
- (5) Vor Beginn der Servicetätigkeiten des Verkäufers muss der Auftraggeber alle erforderlichen Voraussetzungen geschaffen haben, damit die Arbeiten sofort nach Ankunft der Service-Mitarbeiter des Verkäufers gefahrlos und ohne Unterbrechungen und Behinderungen durchgeführt werden können. Bereits angelieferte Ersatzteile müssen zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle notwendigen Versorgungsanschlüsse vorhanden sind. Er übernimmt auch alle Kosten zur Bereitstellung und des Verbrauchs von Strom, Druckluft, Hebevorrichtungen, etc. Qualifizierte Ansprechpartner des Auftraggebers haben die Service-Mitarbeiter des Verkäufers bei der Durchführung der Service-Arbeiten auf Kosten des Auftraggebers zu unterstützen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist. Der Auftraggeber trifft am Leistungsort alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Personen und Sachen. Er unterrichtet den Verkäufer vorab über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften, soweit diese für die Service-Mitarbeiter des Verkäufers von Bedeutung sind. Kosten, die durch vom Auftraggeber verschuldete Warte- und Reinigungszeiten entstehen, sind vom Auftraggeber zu bezahlen.
- (6) Die erbrachten Lieferungen und Leistungen des Verkäufers müssen vom Auftraggeber unverzüglich abgenommen werden. Die Abnahme darf wegen unerheblicher Mängel nicht verweigert werden. Eine Verweigerung der Abnahme ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen, ansonsten gelten die Servicearbeiten als abgenommen. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen hierzu detailliert beschrieben werden. Die Abnahme erfolgt durch die Unterzeichnung des abgeschlossenen Service-Auftrags. Die Serviceleistung gilt spätestens als abgenommen, wenn der Auftraggeber das den Servicearbeiten unterzogene Gerät in seinem Geschäftsbetrieb verwendet. Mit Abnahmeverzug geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 4 Service im Hause am Sitz des Verkäufers

- (1) Die Regelungen dieses § 4 gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die der Verkäufer am Sitz seines Unternehmens durchführt.
- (2) Der Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen wird nach Sichtung des zu reparierenden/wartenden Geräts durch den Verkäufer ermittelt. Der Auftraggeber erhält hierüber einen

Kostenvoranschlag. Hat der Auftraggeber 14 Tage nach Eingang des Kostenvoranschlags keine Annahme/Bestellung erklärt, sendet der Verkäufer das Gerät unfrei an den Auftraggeber zurück. Das Transportrisiko trägt der Auftraggeber. Wird während der Lieferungen und Leistungen oder eines Probelaufs festgestellt, dass Lieferungen und Leistungen über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus erforderlich sind, informiert der Verkäufer den Auftraggeber darüber. Liegen die tatsächlich entstehenden Reparaturkosten nur bis zu 15% über dem Kostenvoranschlag, so ist keine weitere Absprache mit dem Auftraggeber erforderlich; der Auftraggeber hat dann den ggf. erhöhten Betrag an den Verkäufer zu bezahlen. In anderen Fällen bedürfen die ergänzend notwendigen Lieferungen und Leistungen einer schriftlichen Vereinbarung. Wird vom Auftraggeber eine angebotene Reparatur nicht beauftragt, so bezahlt der Auftraggeber die für die Erstellung des Angebots entstandenen Analyse- und Transportkosten an den Verkäufer. Das Transportrisiko trägt der Auftraggeber.

- (3) Verbrauchsmaterial und Verschleißteile, die im Rahmen des Services benötigt werden, werden zusätzlich nach tatsächlichem Anfall berechnet, sofern sie nicht bereits im Leistungsumfang gemäß § 4 (2) enthalten sind. Verwendete Materialien werden zu den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisen des Verkäufers in Rechnung gestellt. Bei Inbetriebnahme des Geräts durch einen Servicetechniker des Verkäufers beim Auftraggeber gelten wiederum die Bestimmungen des § 3.

§ 5 Kalibrierungen

- (1) Die Regelungen dieses § 5 gelten für alle Kalibrierungen, gleich, wo sie durchgeführt werden.
- (2) Abgleicharbeiten (Justagen) werden nach vertraglicher Vereinbarung vom Verkäufer kostenpflichtig durchgeführt. Wenn der Kalibriergegenstand abgeglichen/justiert werden muss, erhält der Auftraggeber auf Wunsch und gegen Berechnung zwei Kalibrierscheine. Ein Kalibrierschein (Eingangskalibrierung) gibt die ermittelten Werte vor dem Abgleich und ein zweiter (Ausgangskalibrierung) nach dem Abgleich wieder.
- (3) Der Kalibrierschein gibt die Messergebnisse zum Zeitpunkt und Ort der Kalibrierung wieder. Vor allem Änderungen der Umgebungsbedingungen oder Umbauten der betreffenden Einrichtung können dazu führen, dass der Kalibrierschein seine Aussagekraft verliert. Die Konformitätsbewertung erfolgt gegenüber den Spezifikationsgrenzen des Herstellers nach ST-Richtlinie RL-ST-200 in der gültigen Fassung. Nach vorheriger Vereinbarung kann die Konformitätsbewertung auch nach einem Verfahren des Auftraggebers erfolgen. Die Leistung der Kalibrierung durch den Verkäufer gilt als erbracht unabhängig vom Ergebnis der Konformitätsbewertung.

§ 6. Ersatzgeräte

- (1) Ersatzgeräte bei Gerätereparaturen werden dem Auftraggeber vom Verkäufer 6 Wochen, beginnend mit dem Datum der Auslieferung ab Werk St. Georgen, kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach dieser Frist wird eine Miete berechnet.
- (2) Der Versand wie auch das Transportrisiko der Ersatzgeräte gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (3) Die Ersatzgeräte müssen sich bei Rückgabe im unbeschädigten Originalzustand befinden. Die Geräte sind in einem sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben. Kosten, die durch vom Auftraggeber an den Ersatzgeräten verschuldeten Reparaturen, Schäden, Reinigungsarbeiten, Verlust o.ä. entstehen, sind von ihm gegenüber dem Verkäufer zu ersetzen.

§ 7 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Leistungsumfang. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie bei Exportlieferungen zzgl. Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines eventuell vereinbarten prozentualen oder festen Nachlasses).

- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Zahlungen für Auslandslieferungen haben seitens des Auftraggebers grundsätzlich durch unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv zu erfolgen.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- (5) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 8 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk des Verkäufers.
- (2) Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung oder Materialbestellung.
- (3) Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus dem Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt. Sollten auf Anforderung des Auftraggebers während der Vertragsausführung weitere Leistungen ausgeführt oder vereinbarte Leistungen geändert werden, so verlängern sich die Fristen der Lieferungen und Leistungen entsprechend der Ausführungsdauer. Sofern ein vereinbarter Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann, tritt Verzug erst nach Ablauf einer vom Auftraggeber in Textform eingeräumten Nachfrist von mindestens zwei Wochen ein.
- (4) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffmangel, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 11 dieser Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen beschränkt.

(7) Abrufaufträge sind rechtzeitig und in vereinbarten Teilmengen vom Auftraggeber abzurufen und abzunehmen. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeiten, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen kann der Verkäufer spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, ist der Verkäufer dazu berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Verträge zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so ist der Verkäufer zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Überschuss kann zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechnet werden.

§ 9 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist D-78112 St. Georgen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Versandart und der Versandweg sowie die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers, der keine Verpflichtung für den billigsten Versand übernimmt. Sonderwünsche gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (5) Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 10 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Diese Frist gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette nach § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung nach § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer

Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Verkäufer die nach dessen billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.

- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber unter den in § 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Retouren und Rücksendungen jeglicher Art müssen von Auftraggeber vor der Übersendung des mangelhaften Gegenstandes beim Verkäufer angemeldet werden (RMA-Abwicklung). Die RMA-Nummer ist vom Auftraggeber vorab beim Verkäufer anzufordern und gleichzeitig mit dem Gegenstand und einer Fehlerbeschreibung an den Verkäufer zu senden. Eingehende Waren, die nicht mit einer RMA-Nummer versehen sind, werden vom Verkäufer kostenpflichtig zurückgesandt.
- (6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (8) Sollte sich herausstellen, dass der Grund für eine vom Auftraggeber erteilte Mängelrüge nicht gegeben und der Auftraggeber für den Mangel verantwortlich ist, so kann der Verkäufer alle durch die Überprüfung und Beseitigung entstandenen Kosten dem Auftraggeber belasten.
- (9) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 11 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 11 eingeschränkt.
- (2) Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des

Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

- (3) Soweit der Verkäufer gem. § 11 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- (5) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (6) Die Einschränkungen dieses § 11 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Auftraggeber (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
 - (2) Die vom Verkäufer an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
 - (3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.
 - (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
 - (5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.
 - (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber dem Verkäufer.
 - (8) Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.
 - (9) Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
 - (10) Der Verkäufer ist jederzeit dazu berechtigt, das Lager und die Geschäftsräume des Auftraggebers zu betreten, um die Vorbehaltsware wegzuschaffen, auszusondern oder zu kennzeichnen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Verkäufer alle zweckdienlichen Auskünfte über die Vorbehaltsware zu erteilen und erforderliche Belege herauszugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu Gunsten des Verkäufers umfassend zu versichern und ihm die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche schon jetzt an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
 - (11) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Recht des Auftraggebers zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Der Verkäufer ist dann berechtigt, die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers dem Verkäufer gegenüber, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Auftraggeber nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss ist ihm ausuzahlen.
 - (12) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber ist nach Wahl des Verkäufers D-78112 St. Georgen oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch D-78112 St. Georgen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.